

---

**Friedemann Vogel.** 2012. *Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung* (Sprache und Wissen 9). Berlin, Boston: De Gruyter. 467 S.

Mit dieser Arbeit rückt erstmals der weithin vernachlässigte Bereich der Normgenese im Gesetzgebungsverfahren ins Blickfeld rechtslinguistischer Forschung. In der Rechtslinguistik wurden insbesondere für den Teilbereich der Rechts-

normgenese vor Gericht zahlreiche Untersuchungen vorgelegt.<sup>1</sup> Allerdings stehen Gesetzgebung, geltendes Recht und Gesetzesanwendung in einem sich wechselseitig beeinflussenden Zusammenhang. Vogel untersucht in seiner Arbeit nun umfänglich und systematisch die komplexen Kommunikationsprozesse der Normgenese im Gesetzgebungsverfahren. Diese Arbeit darf daher als wertvolle Weiterentwicklung der bisherigen rechtslinguistischen Forschung bezeichnet werden.

Die Grundlage der Untersuchung bildet ein Korpus von 1.003 Texten, die den Kommunikationsbereichen Legislative, Exekutive, Judikative, Wissenschaft und Medien zugeordnet werden können. Das Korpus wurde in einem Untersuchungszeitraum von 2005 bis 2009 erhoben. Die Untersuchung gliedert sich neben einer „Einführung und Gegenstandsbestimmung“ (S. 1–7) in vier Teile, wobei der letzte Teil neben der „Bibliographie“ einen „Anhang“ mit Verzeichnissen und ausgewählten Primärdokumenten umfasst.

Teil I hat die Analyse zur „Normgenese im Gesetzgebungsverfahren aus rechts- und diskurslinguistischer Perspektive“ am Beispiel der Online-Durchsuchung (OD) zum Gegenstand (S. 9–323). Diese empirische Studie umfasst den weitaus größten Teil der Arbeit. In einer kurzen Einführung (Kap. 1) begründet der Autor die Wahl seines Untersuchungsgegenstandes, wonach die OD alle großen gesellschaftlichen Institutionen durchziehe, was jedoch in einem diachron überschaubaren Zeitraum geschehe.

„Damit sind die Voraussetzungen gegeben, wesentliche Einblicke in die systematischen Zusammenhänge und Einflussfaktoren unterschiedlicher Denk- und Sprachwelten der an der Debatte beteiligten Akteure und Institutionen gewinnen zu können“ (S. 10).<sup>2</sup>

Der Forschungshintergrund sowie das Untersuchungsdesign inklusive einer Darstellung der Generierung des Textkorpus werden ausführlich beschrieben (Kap. 2). Bereits in den Ausführungen zum Forschungshintergrund spiegelt sich die Interdisziplinarität dieser Arbeit wider. Besonders herauszustellen ist in diesem Zusammenhang das von Vogel beschriebene Verhältnis der traditionellen Rechtslehre zum Stand heutiger (rechts)linguistischer Forschung. In der Rechtsnormgenese konzentriert sich die traditionelle Rechtslehre auf die Arbeit vor Gericht. Nicht nur bleibt die Entstehung von Normen im Vorfeld gerichtlicher Entscheidungen nach Einschätzung des Autors weitgehend ausgeklammert (S. 11f.),

---

<sup>1</sup> Für einen ersten Überblick und weiterführende Literatur zur Rechtslinguistik, insbesondere zur Strukturierenden Rechtslehre vgl. die Ausführungen Vogels (S. 18ff.) und Müller (1989).

<sup>2</sup> Dass diese Auswahlkriterien nicht zugleich auch eine Repräsentativität des Untersuchungsgegenstands und seiner Genese garantieren, ist dem Autor bewusst.

auch müssen die von der traditionellen Rechtslehre vertretenen Sprachauffassungen als verkürzt bezeichnet werden. Sprache werde dort weitgehend

„als lediglich passives Transportmittel juristischer Normsemantik betrachtet, dem die ‚einzig wahre‘ Normbedeutung im Einzelnen schon mit ausreichender Kompetenz entnommen werden könnte“ (S. 18).

Es folgt ein Überblick über die wichtigsten Etappen und Diskursereignisse zur Normgenese der OD (Kap. 3). Hier werden dem Leser zentrale Kontexte, Akteure und Kotexte sowie eine Synopse der im Diskurs zur OD wiederholt semantisch umkämpften Sachverhalte, sog. agonale Zentren (vgl. Felder 2012), dargestellt. Insbesondere sei auf die zehn zentralen Etappen zur Normgenese der OD hingewiesen (S. 67ff.). Sie bieten einen guten Überblick über die Hintergründe und den Verlauf der Gesetzgebung zur OD. Es folgt eine umfangreiche sowohl synchrone als auch diachrone Analyse der Normgenese der OD aus rechtslinguistischer Perspektive (Kap. 4). Eines macht diese Untersuchung deutlich: Die Konstituierung der OD im Kontext der Gesetzgebung ist ein ausgesprochen komplexer Prozess, in dem Lebens-, Norm- und Textwelt konzeptuell verknüpft werden. Dem Autor gelingt es, diese mannigfachen diskursiven Verknüpfungen anhand handlungsleitender Fragen zu kategorisieren und dem Leser damit zugleich die Epizentren der Agonalität(en) des Diskurses zur Normgenese der OD in ihrem zeitlichen Verlauf aufzuzeigen. Es wird deutlich, wie Befürworter und Gegner der OD versuchen, jeweils ihre Interpretationsangebote lebensweltlicher Verhältnisse mit und durch Sprache dominant zu setzen und Deutungshoheit im Diskurs zu erlangen. Handlungsleitend für die Befürworter und Gegner der OD sind zwei divergierende Konzepte, die jeweils ein Bedrohungsszenario für die Lebenswelt konstatieren: „akut von technologisch hochgerüstetem Terror bedroht“ vs. „von exekutiven, totalitären Überwachungsambitionen bedroht“ (S. 319). Entlang dieser Konfliktlinie entfaltet Vogel seine Ergebnisse. Der erste Abschnitt schließt mit einer Zusammenfassung (Kap. 5). Hier resümiert der Autor prägnant:

„Die Rechtsnorm der OD gibt es nicht. Es gibt bestenfalls diskursiv prozedierende, also von bestimmten Faktoren abhängende intersubjektiv geteilte Konzepte darüber, was ‚die‘ OD sein soll“ (S. 318f. Hervorhebung im Original).

Durch die klare Gliederung, das Einfügen von rechtslinguistischen Exkursen, die relevantes Hintergrund- bzw. Zusatzwissen liefern, sowie Zwischenfazit und eine abschließende Zusammenfassung gelingt es Vogel trotz des enormen Umfangs seiner Untersuchung, den (auch juristisch und/oder rechtslinguistisch weniger geschulten) Leser durch die vielfältigen diskursiven Verknüpfungen und handlungsleitenden Konzepte der verschiedenen Diskursakteure zu leiten

und seine Beobachtungen nachvollziehbar zu machen. Zudem ermöglicht die vom Autor gewählte Struktur eine gezielte Auswahl einzelner Abschnitte dieser Arbeit. Interessierten bietet sich hier eine wahre Fundgrube an Anregungen für weitere Forschungsarbeiten zur Normgenese im Allgemeinen und zum Gesetzgebungsverfahren im Besonderen.

In Teil II stellt der Autor dann „Elemente einer Theorie der Rechtsnormdiskursivität“ (S. 325–430) vor. Diese Elemente sind Ergebnis der umfangreichen induktiven Analysen aus Teil I. In der Einführung (Kap. 1) verdeutlicht er sogleich die Ziele, die er mit der Modellierung einer Theorie der Rechtsnormdiskursivität verfolgt. Neben einer Neujustierung der Wahrnehmung rechtlicher Normen möchte Vogel neue Handlungsoptionen schaffen oder zumindest andeuten und damit einen Beitrag zur Demokratisierung leisten (S. 326). Ob diese Ziele erreicht werden, hängt in erster Linie von der Breitenwirkung dieser Veröffentlichung ab. Da Normen gesamtgesellschaftliche Faktizität schaffen, ist es jedoch wünschenswert, die Ausführungen und Erkenntnisse Vogels mindestens als Grundlage für öffentliche Debatten und weitere Forschungsarbeiten zu nehmen.

In den folgenden Kapiteln analysiert Vogel rechtliche Normen auf drei verschiedenen theoretischen Ebenen. Auf einer Mikroebene der Rechtsnormdiskursivität (Kap. 2) perspektiviert er rechtliche Normen als sprachlich konstituierte Konzepte. Diese Normen werden aus semiotischer, konstruktivistischer und sprachsystematischer Perspektive betrachtet.

„Rechtliche Normen sind keine abstrakten Einheiten, haben keinen eigenen unabhängigen Status, zu dessen Erkenntnis es lediglich ‚(einzig) wahrer‘ Regeln bedürfe. Sie sind vielmehr Teil von allgemeinen Wissensrahmen, kognitiven Produktions- und Aneignungs- bzw. Rezeptionsprozessen, die sich semiotisch ausdifferenzieren lassen“ (S. 326).

Auf einer Mesoebene der Rechtsnormdiskursivität will der Autor dem Aspekt der sozialen (Re-)Konstruktivität von Normsemantik Raum geben (Kap. 3). Normwissen wird nicht allein individuell kognitiv konstituiert, Normwissen ist auch Ergebnis komplexer sozialer und kommunikativer Prozesse. Dabei stehen die Diskursakteure, die sich in den eingangs erwähnten Kommunikationsbereichen bewegen, meist nicht in direktem Kontakt. Vielmehr beeinflussen sie sich im Rahmen fiktiver Kommunikationszusammenhänge (S. 393). Auf der Makroebene der Rechtsnormdiskursivität schließlich geht es um die rekursive Transkriptivität des Rechts (Kap. 4). Hier diskutiert Vogel rechtliche Normen als diskursive Kämpfe um Macht, Deutungshoheit und Handlungsoptionen von Interessengruppen. Rechtliche Normen haben immer eine Vorgeschichte und entstehen sukzessiv im Rahmen komplexer legislatorischer Arbeitsprozesse (S. 396). Das von Vogel entwickelte Textstufenmodell der Normgenese im Gesetzgebungsverfahren stellt den Versuch dar, diese Konkretisierungsarbeit zu

veranschaulichen (S. 400ff.). Ob der Versuch gelungen ist, müssen weitere Fallstudien zeigen.<sup>3</sup> Das Arbeiten mit und an diesem Modell scheint aber lohnenswert. Ein wichtiger Hinweis Vogels in diesem Zusammenhang ist eine in der Gesetzgebung weitgehend fehlende Kanalisierung von Konkretisierungsvorschlägen, die nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses, beispielsweise vor Gericht, vorgenommen werden.

„Die Konkretisierungsarbeit im Gesetzgebungsverfahren und diejenige [...] vor Gericht sind weitestgehend isoliert, in geschlossenen Arbeitskontexten. In Theorie und Praxis verlassen sich offenbar beide auf das (Un-)Wesen der Sprache als Container normativer Nachrichten [...]. Dies führt nicht nur praktisch, sondern auch in der Theorie zu einer Entkopplung der beiden doch originär aufeinander zugerichteten Konkretisierungsvorgänge“ (S. 403).

Schließlich nimmt der Autor eine vorläufige Kategorisierung sprachlicher Mittel des Geltungsanspruchs im Kontext der Normgenese vor (Kap. 5). Zentrale These dieses Kapitels ist, dass es spezifische Sprachformen des Geltungsanspruchs gibt, durch die rechtliche Normen gestützt werden. Auf eine Übersicht zu den qualitativ-induktiv gewonnenen Kategorien (S. 405) folgen ausführliche Beschreibungen und Beispiele (S. 406–430).

In Teil III, „Resümee zentraler Ergebnisse und Ausblick“ (S. 431–436), stellt Vogel mögliche Konsequenzen für Gesetzgebung und Rechtsauslegung dar. Ziel müsse eine reflektierte Strukturierung der praktischen Gesetzgebung sein (S. 433). Um dieses Ziel zu erreichen, macht er einige Vorschläge. So sollte es eine weitaus ausführlichere Gesetzgebungsdokumentation als bisher geben. Neben einer Synopse relevanter Diskursereignisse hält er die Nennung der erwarteten Normtextadressaten sowie die Konkretisierung zentraler Ausdrücke im Normtext und die Explikation von Bedeutungsspielräumen oder Bedeutungsverengungen für relevant. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe einer metasprachlich, metadiskursiven Begleitung legislativer Vorgänge müsse eine ständige Kommission zur Vorgangsdokumentation eingerichtet werden. Ein geeigneter Ort hierfür könne das Bundesministerium der Justiz (BMJ) sein. Nicht ganz vollständig ist die Darstellung der Funktion und Arbeitsweise des Redaktionsstabs Rechtssprache beim BMJ.<sup>4</sup> Dort findet regelmäßig eine Beteiligung von Sprach-

<sup>3</sup> Dessen ist sich der Autor bewusst und weist daher auch auf die Vorläufigkeit dieses Modells hin, das auf der Grundlage empirischer Beobachtungen zur OD entstanden ist.

<sup>4</sup> Auch die Abgrenzung zwischen dem Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) beim Deutschen Bundestag und dem Redaktionsstab Rechtssprache beim BMJ wird nicht ganz deutlich. Der Redaktionsstab Rechtssprache beim BMJ begleitet das Rechtsetzungsverfahren in der ministeriellen Phase, während der Redaktionsstab der GfdS beim Deutschen Bundestag für eine Sprachprüfung in der parlamentarischen Phase zuständig ist.

wissenschaftlern im Rahmen der Rechtsprüfung nach § 46 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien statt. Die Prüfung der Normtexte auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit bewegt sich nicht allein auf Lexem- und Syntaxebene. Neben einer „Reduzierung von Schachtelsätzen, Satzlänge und unnötiger Fachlexik“ (S. 376) wird beispielsweise auch die Textstruktur geprüft und der Normtext als solcher im Ko(n)text verortet. Die Entwicklung einer systematischen Sprachberatung ist insofern schon etwas weiter, als dies in der Arbeit anklingt.

Weiter hält der Autor es für sinnvoll, eine diskursive Gesetzesfolgenabschätzung zu etablieren, die weit über die bereits existierende Folgenabschätzung hinausgeht und vor allem eine Prognose potenzieller dogmatischer Lesarten zum Gegenstand hat. Zuletzt empfiehlt Vogel ganz allgemein eine Reduzierung der rechtlichen Normierung. „Nichts Neues‘ ist man versucht zu denken. Doch so selbstverständlich und simpel dies zunächst klingen mag und so einstimmig das Klagelied von der Normenflut ertönt, so verwunderlich ist doch die relative ‚Starre‘ der Entscheidungsträger. Und der Autor meint auch nicht nur, dass es weniger Normtexte geben sollte. Vielmehr denkt er an die „Entwicklung einer Regelungstechnik, die Konkretisierungsvorgänge transparent macht, sie strukturiert und auf lokaler Ebene nachprüfbar macht“ (S. 435). Es bedarf also einer Verschiebung der Aushandlungsprozesse auf überschaubare Kontexte und Adressatenkreise, sodass eine adäquate Rückkopplung zwischen abstrahierter Norm und konkreter sozialer Lebenswelt möglich ist. Diese, wie auch die zuvor genannten Vorschläge, scheinen nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zunehmenden Beeinflussung durch die Gesetzgebung der Europäischen Union dringend geboten, werden jedoch schwer zu realisieren zu sein. Und doch: Das institutionelle Gefüge mit all seinen formalisierten und informellen Prozessen mag schwerfällig sein, nicht aber bewegungsunfähig. Die Ergebnisse und Veränderungsvorschläge Vogels jedenfalls haben es verdient, nicht allein in der Rechtslinguistik bzw. in der Fachwelt allgemein Beachtung zu finden, sondern auch in der Gesetzgebungspraxis auf politischer und ministerieller Ebene ernsthaft diskutiert zu werden.

## Literatur

- Felder, Ekkehard. 2012. Pragma-semiotische Textarbeit und der hermeneutische Nutzen von Korpusanalysen für die linguistische Mediendiskursanalyse. In: Ekkehard Felder, Marcus Müller & Friedemann Vogel (Hg.). *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen* (Linguistik – Impulse & Tendenzen 44). Berlin, Boston: De Gruyter. 111–170.

Müller, Friedrich (Hg.). 1989. *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin: Duncker & Humblot.

---

**Sadhana Rischmüller:** Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz,  
Mohrenstraße 37, D-10117 Berlin, E-Mail: rischmueller-sa@bmj.bund.de